

## **Antrag**

**der Abg. Sascha Binder und Dr. Boris Weirauch u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen**

### **Waffen in der Reichsbürgerszene**

#### Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. über welche waffenrechtlichen Erlaubnisse und Erlaubnisse zum Umgang mit explosiven Stoffen nach dem Sprengstoffgesetz der Mann, der am 22. März 2023 bei einer Razzia im sogenannten „Reichsbürger“-Milieu einen Polizeibeamten angeschossen hat, verfügte;
2. ob der in Ziffer 1 genannte Mann den Landesbehörden bereits zuvor als Angehöriger des „Reichsbürger“-Milieus bekannt war;
3. ob gegebenenfalls bestehende Erkenntnisse im Sinne der Ziffer 2 des Landesamts für Verfassungsschutz oder anderer Landesbehörden mit der zuständigen Waffenbehörde geteilt wurden;
4. ob dem Innenministerium oder nachgeordneten Behörden vor Beginn der Razzia am 22. März 2023 bekannt war, dass der unter Ziffer 1 benannte Mann, bei dem die Razzia durchgeführt werden sollte, über waffen- und sprengstoffrechtliche Erlaubnisse verfügte;
5. ob die Daten bezüglich der den Behörden als Extremisten, insbesondere als sogenannte „Reichsbürger“ bekannte Personen von Amts wegen an die Waffenbehörden weitergegeben werden;
6. welche legalen und illegalen Gegenstände, die einer waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Erlaubnis bedürfen, bei dem in Ziffer 1 genannten Mann gefunden wurden;

7. durch Bereitstellung welcher Ressourcen, insbesondere durch finanzielle Zuwendungen, die Landesregierung die Ausstattung der Waffenbehörden unterstützt;
8. wie viele Personen, die den extremistischen Phänomenbereichen zugeordnet werden bzw. wurden, zum Stichtag 1. Februar 2023 eine waffenrechtliche Erlaubnis besaßen (bitte aufgeschlüsselt nach Phänomenbereich, Art der waffenrechtlichen Erlaubnis und angegebenem waffenrechtlichen Bedürfnis);
9. ob eine Zugehörigkeit zum sogenannten „Reichsbürger“-Milieu automatisch zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit im Sinne von § 5 Waffengesetz führt;
10. welche rechtlichen und sonstigen Maßnahmen – außer den im Jahr 2017 an die Waffenbehörden übersandten Vollzugshinweisen zum waffenrechtlichen Umgang mit Reichsbürgern und Extremisten – zum Umgang mit waffenrechtlichen und sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen von Extremistinnen und Extremisten die Landesregierung zu welchem Zeitpunkt ergriffen hat;
11. welche zielgerichteten Maßnahmen die Landesregierung zur Eindämmung von illegalem Waffenbesitz von Extremistinnen und Extremisten ergreift;
12. auf welche Weise die Landesregierung regelmäßig eventuell bestehende Vollzugsdefizite im Waffenrecht evaluiert und behebt.

5.4.2023

Binder, Dr. Weirauch, Weber, Hoffmann, Ranger SPD

#### Begründung

Der Schusswaffenangriff eines Mannes auf einen Polizeibeamten im Kontext der Razzia im sogenannten „Reichsbürger“-Milieu am 22. März 2023 warf erneut ein Schlaglicht auf das bekannte Problem des Waffenbesitzes von sogenannten Reichsbürgern und Extremisten. Ziel des Antrags ist es, Erkenntnisse des konkreten Vorfalls und des Waffenbesitzes von Extremisten insgesamt in Erfahrung zu bringen.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. Mai 2023 Nr. IM3-0141.5-380/5 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. über welche waffenrechtlichen Erlaubnisse und Erlaubnisse zum Umgang mit explosiven Stoffen nach dem Sprengstoffgesetz der Mann, der am 22. März 2023 bei einer Razzia im sogenannten „Reichsbürger“-Milieu einen Polizeibeamten angeschossen hat, verfügte;*

Zu 1.:

Nach Mitteilung der zuständigen Waffenbehörde sind auf den Mann vier Waffenbesitzkarten, ein Kleiner Waffenschein und eine Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes registriert. Der Widerruf der Erlaubnisse befindet sich in Bearbeitung.

- 2. ob der in Ziffer 1 genannte Mann den Landesbehörden bereits zuvor als Angehöriger des „Reichsbürger“-Milieus bekannt war;*
- 3. ob gegebenenfalls bestehende Erkenntnisse im Sinne der Ziffer 2 des Landesamts für Verfassungsschutz oder anderer Landesbehörden mit der zuständigen Waffenbehörde geteilt wurden;*
- 4. ob dem Innenministerium oder nachgeordneten Behörden vor Beginn der Razzia am 22. März 2023 bekannt war, dass der unter Ziffer 1 benannte Mann, bei dem die Razzia durchgeführt werden sollte, über waffen- und sprengstoffrechtliche Erlaubnisse verfügte;*

Zu 2. bis 4.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs wird zu den Ziffern 2 bis 4 gemeinsam Stellung genommen.

Dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) wurde der in Ziffer 1 genannte Mann im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwalts im Februar 2023 als Extremist bekannt. Zuvor war er lediglich wegen einer waffenrechtlichen Regelanfrage der zuständigen Waffenbehörde im nachrichtendienstlichen Informationssystem gespeichert und somit nicht als „Reichsbürger“. Da das LfV seitens der Ermittlungsbehörden des Bundes ausdrücklich um eine vertrauliche Behandlung ersucht und eine Übermittlung dieser Erkenntnisse an Waffenbehörden ausgeschlossen wurde, konnte eine entsprechende Auskunft an die zuständige Waffenbehörde zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen. Im Rahmen der Nachberichtspflicht werden nun angefallene Erkenntnisse mitgeteilt.

Der Polizei Baden-Württemberg (BW) waren, vor den in Ziffer 1 genannten Einsatzmaßnahmen des Generalbundesanwalts, keine Bezüge der angefragten Person zur sogenannten Reichsbürger-Szene bekannt.

Der in Ziffer 1 angefragte Mann trat allerdings im Jahr 2021 wegen eines Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz (Uniformierungsverbot) bei einer Demonstration der sogenannten Querdenker-Szene polizeilich in Erscheinung. Für dieses Vergehen wurde der Mann durch das Amtsgericht Tübingen zu einer Geldstrafe verurteilt.

Im Rahmen der Ermittlungen zum vorbezeichneten Verstoß gegen das Versammlungsgesetz wurde bekannt, dass der Mann über waffen- und sprengstoffrechtliche Erlaubnisse verfügt. Die zuständige Waffenbehörde wurde daraufhin durch die Polizei über den Verstoß gegen das Versammlungsgesetz informiert. Nach den Regelungen des Waffengesetzes konnte daraus keine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit begründet werden.

*5. ob die Daten bezüglich der den Behörden als Extremisten, insbesondere als sogenannte „Reichsbürger“ bekannte Personen von Amts wegen an die Waffenbehörden weitergegeben werden;*

Zu 5.:

Das LfV hat bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen nach dem Waffengesetz eine mitwirkende Kompetenz. So hat die zuständige Waffenbehörde im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung neben weiteren Erkenntnisstellen auch eine Auskunft beim LfV einzuholen. Liegen dem LfV zu den angefragten Personen einschlägige, übermittelbare Erkenntnisse vor, werden diese den Waffenbehörden mitgeteilt. In diesen Fällen ist das LfV zudem verpflichtet, im Nachhinein für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erlangte bedeutsame Erkenntnisse von Amts wegen der zuständigen Waffenbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Darüber hinaus kann das LfV nach dem Landesverfassungsschutzgesetz von Amts wegen an inländische öffentliche Stellen personenbezogene Daten übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für erhebliche Zwecke der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, benötigt. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, hat das LfV in jedem Einzelfall zu prüfen. Sofern dem LfV Extremisten bekannt werden, die Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind, jedoch noch keine waffenrechtliche Anfrage im Rahmen der Regelüberprüfung vorliegt, teilt das LfV den zuständigen Waffenbehörden übermittelbare Erkenntnisse eigeninitiativ mit.

Im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung hat die Waffenbehörde zudem eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle einzuholen, ob dort Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen. Sofern die Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung darüber hinaus relevante Erkenntnisse im Sinne des Waffenrechts erlangt, werden diese im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ebenfalls an die zuständige Waffenbehörde übermittelt.

*6. welche legalen und illegalen Gegenstände, die einer waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Erlaubnis bedürfen, bei dem in Ziffer 1 genannten Mann gefunden wurden;*

Zu 6.:

Es handelt sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des mehrfachen versuchten Mordes (§ 211 Abs. 2, §§ 22, 23 StGB) sowie der gefährlichen Körperverletzung (§ 223 Abs. 1, § 224, Abs. 1 Nr. 2 und 5 StGB), welches vom Generalbundesanwalt geführt wird. Zum aktuellen Zeitpunkt können, nach Abstimmung mit dem Generalbundesanwalt, keine Auskünfte im Sinne der Fragestellungen erteilt werden.

*7. durch Bereitstellung welcher Ressourcen, insbesondere durch finanzielle Zuwendungen, die Landesregierung die Ausstattung der Waffenbehörden unterstützt;*

Zu 7.:

Für den Vollzug des Waffengesetzes sind in Baden-Württemberg die Kreispolizeibehörden (Landratsämter, Stadtkreise, Große Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes) zuständig. Stadtkreise, Landkreise, Große Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes erhalten für die Besorgung der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden, zu denen auch die Kreispolizeibehörden als untere Waffenbehörden gehören, pauschale Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz. Außerdem setzen die Kreispolizeibehörden für den Vollzug des Waffenrechts die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren für waffenrechtliche Verwaltungsleistungen, soweit es sich um individuell zurechenbare öffentliche Leistungen handelt, auf Grundlage des Landesgebührengesetzes fest. Die entsprechenden Gebühren von Gemeinden als unteren Verwaltungsbehörden werden in den jeweiligen Gebührensatzungen und Gebührenverzeichnissen auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes festgelegt. Die Entgelte verbleiben den unteren Verwaltungsbehörden.

*8. wie viele Personen, die den extremistischen Phänomenbereichen zugeordnet werden bzw. wurden, zum Stichtag 1. Februar 2023 eine waffenrechtliche Erlaubnis besaßen (bitte aufgeschlüsselt nach Phänomenbereich, Art der waffenrechtlichen Erlaubnis und angegebenem waffenrechtlichen Bedürfnis);*

Zu 8.:

Bei der Entwaffnung von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ sowie Extremisten handelt es sich um eine Daueraufgabe. Die Sicherheitsbehörden erhalten laufend neue Erkenntnisse zu Reichsbürgern und Extremisten, die Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind oder eine solche begehren, die weitere Verfahren bei den Waffenbehörden nach sich ziehen können. Die Waffen- und Sicherheitsbehörden stehen hierbei in intensivem Austausch miteinander.

Auf Grundlage der turnusmäßigen Abfrage bei den Waffenbehörden waren zum Stichtag 1. Februar 2023 insgesamt 31 Reichsbürger und Selbstverwalter sowie sechs Personen aus anderen extremistischen Phänomenbereichen Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis. Von den letztgenannten sechs Personen waren fünf dem rechtsextremistischen Bereich und eine Person dem Phänomenbereich „Auslandsbezogener Extremismus“ zuzuordnen.

Bei den Erlaubnissen handelte es sich nach Mitteilung der Waffenbehörden um 27 Waffenbesitzkarten, 25 Kleine Waffenscheine und einen Europäischen Feuerwaffenpass. Für einen Kleinen Waffenschein muss kein Bedürfnis nachgewiesen werden. Im Übrigen liegt den waffenrechtlichen Erlaubnissen 17-mal das Bedürfnis Sportschütze, viermal das Bedürfnis Jäger, viermal das Bedürfnis Altbesitz gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 WaffG sowie zweimal das Bedürfnis Erbe zugrunde. In einem Fall lag der waffenrechtlichen Erlaubnis ein Bedürfnis für eine erlaubnispflichtige Signalwaffe für die Seeschiffahrt (Seenotsignalpistole) zugrunde.

*9. ob eine Zugehörigkeit zum sogenannten „Reichsbürger“-Milieu automatisch zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit im Sinne von § 5 Waffengesetz führt;*

Zu 9.:

Bereits im Jahr 2017 wurden die Waffenbehörden angewiesen, an Reichsbürger und Extremisten keine waffenrechtlichen Erlaubnisse zu erteilen und bereits erteilte Erlaubnisse soweit möglich zurückzunehmen. Die Waffenbehörden haben bei ihrer Entscheidung stets die Umstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen. Sofern die an die Waffenbehörden übermittelten Erkenntnisse eindeutig

eine Zugehörigkeit zur Reichsbürgerbewegung nachweisen, begründet dies regelmäßig eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit.

*10. welche rechtlichen und sonstigen Maßnahmen – außer den im Jahr 2017 an die Waffenbehörden übersandten Vollzugshinweisen zum waffenrechtlichen Umgang mit Reichsbürgern und Extremisten – zum Umgang mit waffenrechtlichen und sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen von Extremistinnen und Extremisten die Landesregierung zu welchem Zeitpunkt ergriffen hat;*

Zu 10.:

Ergänzend zu den im Jahr 2017 an die Waffenbehörden übersandten Vollzugshinweisen zum waffenrechtlichen Umgang mit Reichsbürgern und Extremisten wurde ein entsprechender Erlass auch für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Sprengstoffgesetz an die Sprengstoffbehörden des Landes verfügt.

Neben den im Jahr 2017 übersandten Vollzugshinweisen zum waffenrechtlichen Umgang mit Reichsbürgern und Extremisten unterstützt das Innenministerium neben den Regierungspräsidien die Waffenbehörden im Falle von rechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit dem waffenrechtlichen Umgang mit Reichsbürgern und Extremisten.

Darüber hinaus hat sich das Innenministerium in der Vergangenheit mehrfach für Erweiterungen des Waffengesetzes auf Bundesebene eingesetzt, um den Legal-Waffenbesitz von Extremisten noch effektiver zu verhindern. So kam es aufgrund einer Initiative von Baden-Württemberg zur Ausweitung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeitsgründe Extremisten betreffend. Durch die entsprechenden Änderungen des im Jahr 2020 in Kraft getretenen dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes begründet nunmehr bereits die bloße Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung in der Regel eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit. Die Vereinigung muss nicht mehr verboten sein. Die entsprechende Regelung geht auf einen Vorschlag Baden-Württembergs auf der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) im Frühjahr 2019 zurück.

Auf der Herbst-IMK 2022 hat Baden-Württemberg zudem einen Vorschlag zur Änderung des Waffengesetzes betreffend die Erweiterung der „absoluten“ Unzuverlässigkeitsgründe eingebracht. Gemäß dem Vorschlag von Baden-Württemberg soll zukünftig auch die aktive oder ehemalige Mitgliedschaft in einem verbotenen Verein, einer verfassungswidrigen Partei oder einer verfassungsfeindlichen Vereinigung eine absolute waffenrechtliche Unzuverlässigkeit begründen, statt wie bisher eine Regelunzuverlässigkeit, die von den Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse widerlegt werden kann. Die IMK hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat um entsprechende Prüfung sowie einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung bis zur IMK-Frühjahrssitzung 2023 gebeten.

*11. welche zielgerichteten Maßnahmen die Landesregierung zur Eindämmung von illegalem Waffenbesitz von Extremistinnen und Extremisten ergreift;*

Zu 11.:

Die polizeiliche Aufgabenzuschreibung erstreckt sich auf die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bzw. auf die Beseitigung von bereits eingetretenen Störungen sowie die Verfolgung von Straftaten. Hierzu erfolgt ein kontinuierlicher Informationsaustausch aller Sicherheitsbehörden zur Bündelung entsprechender Erkenntnisse.

Sollten Hinweise auf einen unerlaubten Waffenbesitz vorliegen, werden diese niederschwellig verfolgt und im Hinblick auf spezifische strafprozessuale Maßnahmen konsequent geprüft. Dies erfolgt unabhängig davon, ob eine Person möglicherweise als extremistisch eingestuft sein könnte.

Neben dem illegalen Besitz stehen bei der Bekämpfung von Waffenkriminalität insbesondere auch der illegale Handel, der illegale Umbau oder Rückbau sowie die illegale Herstellung und die illegale Einfuhr von Schusswaffen im Fokus. Ein wichtiges Element zur Bekämpfung der Waffenkriminalität sind Kontrollaktionen im überregionalen Straßen- und Reiseverkehr sowie zielgerichtete Kontrollen von Personen jeweils im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten. Darüber hinaus führen Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das Waffengesetz oder das Kriegswaffenkontrollgesetz neben einer beweissichernden Beschlagnahme der illegalen Schusswaffen regelmäßig auch zu deren Einziehung und Vernichtung. Auch das Internet und das Darknet als illegale Bezugsquellen von Schusswaffen sind für die strafrechtliche Verfolgung der Waffenkriminalität von Bedeutung und stellen keinen rechtsfreien Raum dar. Überdies werden Informationen, die die Polizei BW von Behörden anderer Bundesländer, dem Bundeskriminalamt oder von ausländischen Behörden erlangt, nach Verdichtung und Verifizierung in entsprechende Strafverfahren überführt. Das LKA BW als Zentralstelle nutzt europäische Kooperationsstrukturen im Sicherheitsbereich wie die European Multidisciplinary Platform Against Criminal Threats (EMPACT), um abgestimmt mit nationalen und europäischen Sicherheitspartnern schwerpunktmäßig den international organisierten Waffenhandel einzudämmen.

*12. auf welche Weise die Landesregierung regelmäßig eventuell bestehende Vollzugsdefizite im Waffenrecht evaluiert und behebt.*

Zu 12.:

Für den Vollzug des Waffengesetzes sind in Baden-Württemberg die Kreispolizeibehörden zuständig. Die Waffenbehörden treffen unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Maßnahmen. Hinsichtlich der Personalausstattung treffen die Kommunen eigenständig im Rahmen ihrer Personal- und Organisationshoheit die notwendigen Entscheidungen.

Das Innenministerium unterstützt die Waffenbehörden neben den Regierungspräsidien bei rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Anwendung und dem Vollzug des Waffengesetzes. Sofern es für eine landeseinheitliche Umsetzung des Waffengesetzes erforderlich ist, ergehen durch das Innenministerium darüber hinaus entsprechende Hinweise an die Waffenbehörden.

Strobl

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen